

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (103) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (104) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (105) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (106) Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/152 „Am Michelspfad“ in Düren vom 31.08.2017
- (107) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2017 vom 17.10.2017
- (108) Offenlage des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 „Talbenden-Rurbenden“
- (109) Schulordnung für die Musikschule Düren vom 15.10.2017

(103)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50308.F 320

Düren, 11.10.2017

Das an Michael Osagie, zuletzt wohnhaft in 48157 Münster, Breslauer Str. 17, gerichtete Schreiben vom 11.10.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(104)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50307.B 730/ B 731

Düren, 13.10.2017

Das an Herrn Andrej Brosch, zuletzt wohnhaft in 52353 Düren, Nordstr. 56, gerichtete Schreiben vom 12.10.2017 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 209, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(105)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Sozialamt
Aktenzeichen:50/309-XII-82220

Düren, 17.10.2017

Das an Nora El-Abbas, zuletzt wohnhaft in Nörvenicher Straße 23 in 52351 Düren, gerichtete Schreiben vom 17.10.2017 kann bei der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

(106)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/152 „Am Michelspfad“ in Düren vom 31.08.2017

Der Rat der Stadt Düren hat in der Sitzung vom 13.07.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/152 „Am Michelspfad“ in Düren, durchgeführt als vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Rates der Stadt Düren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW (ohne Maßstab)

Die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1/152 „Am Michelspfad“ in Düren mit der Begründung kann ab sofort im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Zimmer 325 während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	08.00 - 12.00 Uhr, und 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 31.08.2017

Paul Larue
Bürgermeister

(107)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2017 vom 17.10.2017

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 11.10.2017 für die Stadt Düren verordnet:

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren, räumlich beschränkt auf die Innenstadt gemäß Einzelhandelskonzept, am Sonntag, 22.10.2017 aus Anlass des Herbstmarktes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Düren
als örtliche Ordnungsbehörde

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

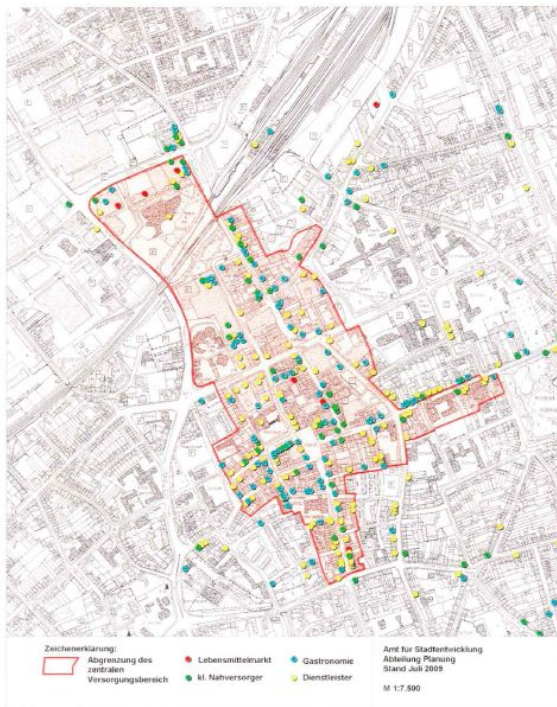
Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 17.10.2017

gez. Paul Larue

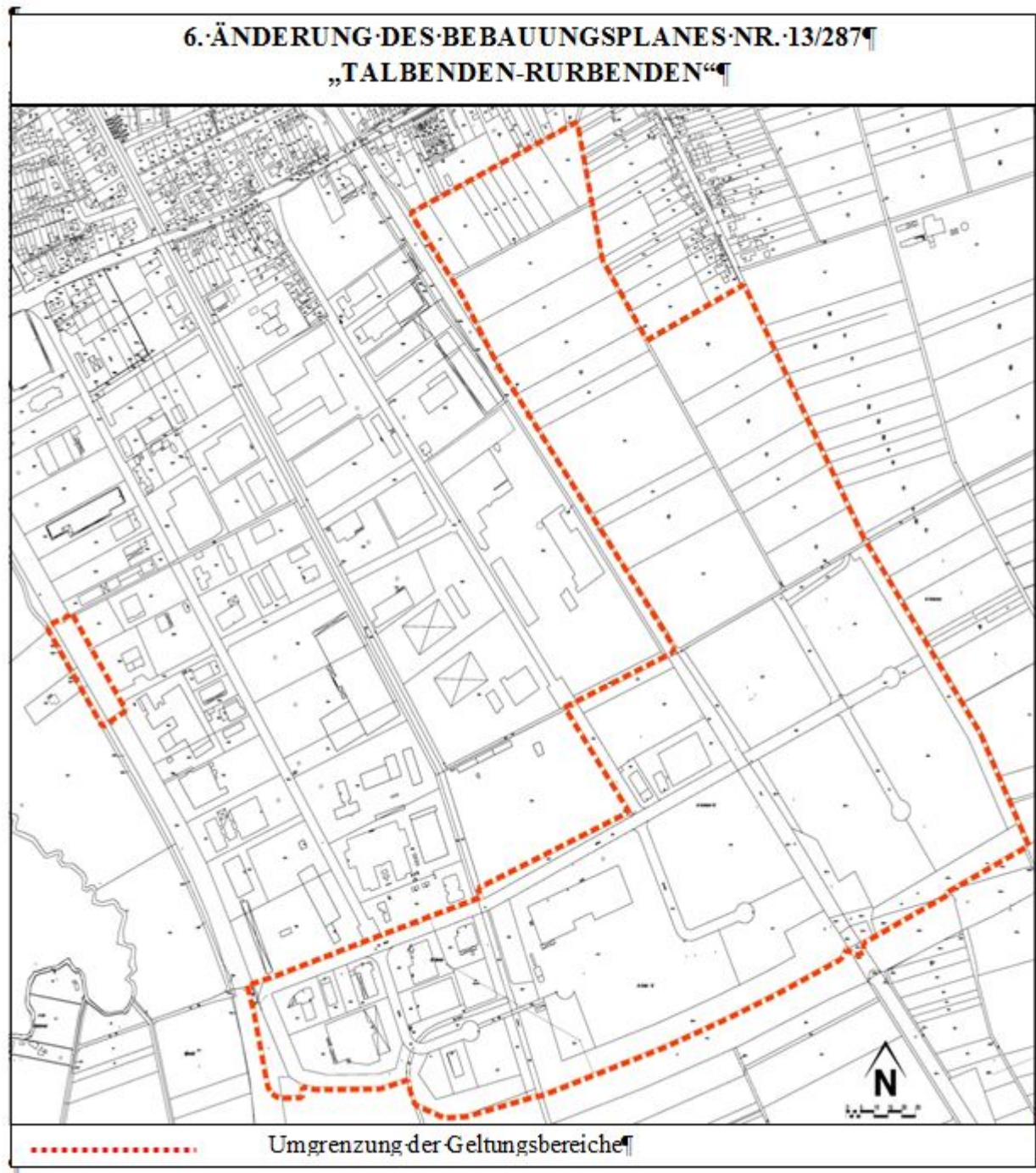
(Paul Larue)
Bürgermeister



(108)

Bekanntmachung des Planungsverbandes Düren-Niederzier Offenlage des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13/287 „Talbenden-Rurbenden“

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier hat in der Sitzung vom 08.06.2017 beschlossen, die 6. Änderung des Bebauungsplans 13/287 „Talbenden/Rurbenden“ erneut öffentlich auszulegen. Der Geltungsbereich des Entwurfs zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Änderung ist die Neuregelung der Zulässigkeit von Speditionen und Betrieben der Warendistribution im Gebiet Talbenden-Rurbenden. Daneben wurden die Ausgleichs- und Verkehrsflächen neu geordnet, um größere, zusammenhängende und somit besser zu vermarktende Bauflächen zu erhalten.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Begründung mit Umweltbericht		
1.	Begründung	
	In der Begründung zum Bebauungsplan werden u.a. die planungsrechtliche Situation, städtebauliche Planung, Planinhalte und die Auswirkungen auf die Belange von Natur und Landschaft / Grünordnung beschrieben und bewertet.	
2.	Umweltbericht	
	Im Umweltbericht werden u.a. die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen der verschiedenen Schutzgüter und Möglichkeiten zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen untersucht und bewertet.	
Fachgutachten und gutachterliche Stellungnahmen		
3.	Hydraulischer Nachweis. Langer Graben in Huchem-Stammeln: Überprüfung der aktuellen Zuflüsse und des Abflusses im Gewässer – Dr. Jochims & Burscheidt, 17.01.2014	
	Bestandserfassung und Prognose	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Wasserwirtschaft - Ausuferungen und kleinere Wasseraustritte entlang des Langen Grabens zu erwarten	
4.	Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Talbenden-Rurbenden“ einschließlich Überprüfung der grünen Welle auf der B 56 – BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH, 21.03.2013	
	Verkehrsuntersuchung	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: Immissionen Verkehr - Vorhandene Verkehrssituation - Berechnungen für den Planfall - Varianten der Verkehrserschließung - Bewertung - Fazit, Empfehlungen und Maßnahmen	
5.	Stellungnahme zu den Einwänden von BUND Kreisgruppe Düren/NABU Kreisverband Düren zur Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Talbenden-Rurbenden“ einschließlich Überprüfung der grünen Welle auf der B 56 – BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH, 12.08.2015	
	Stellungnahme zu Einwänden zur Verkehrsuntersuchung	Schutzgut: -
	Art der Umweltinformation / Informationen: - Zurückweisung der Einwände zur Erhebungsmethodik	
6.	Bebauungsplan Nr. 13/287 „Talbenden-Rurbenden“ 6. Änderung: Artenschutzgutachten zu Feldlerche und Rebhuhn – Hering Consult, August 2015	
	Artenschutzgutachten zu Feldlerche und Rebhuhn	Schutzgut: Tiere
	Art der Umweltinformation / Informationen: Artenschutz - Bestandserfassung - Konfliktprognose - Fazit, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

7.	Ergänzende Verkehrszählung mit Auswertung, Vergleich der Zählzeiten, Überprüfung möglicher neuer Entwicklungen und Stellungnahme zur Gültigkeit der Verkehrsuntersuchung zur Änderung des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Talenden-Rurbenden“ - BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr. Ing. Reinhold Baier GmbH, 14.06.2017	
	Stellungnahme zur Gültigkeit des Verkehrsgutachtens von 2013	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformationen / Informationen: <ul style="list-style-type: none"> - Ergänzende Verkehrszählung - Bewertung der neuen Verkehrszählung in Bezug auf das Verkehrsgutachten von 2013 	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
8a.	RWE Power AG, 02.10.2014	
	Wasserwirtschaft	Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Informationen: Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf aktive sowie inaktive Grundwassermessstellen 	
8b.	RWE Power AG, 16.01.2012	
	Wasserwirtschaft, Bodenbeschaffenheit	Schutzgut: Wasser
	Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - Information zum natürlichen Grundwasserspiegel und Auengebiet Bodenbeschaffenheit <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf humose Böden 	
9a.	Bezirksregierung Düsseldorf, 12.09.2014	
	Bodenbelastung	Schutzgut: Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodenbelastung <ul style="list-style-type: none"> - Konkreter Verdacht auf Kampfmittel 	
9b.	Bezirksregierung Düsseldorf, 19.12.2011	
	Bodenbelastung	Schutzgut: Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Bodenbelastung <ul style="list-style-type: none"> - Durchgeführte Untersuchung auf Kampfmittel 	
10a.	Kreis Düren, 28.10.2014	
	Wasserwirtschaft, Bodenbelastung	Schutzgut: Wasser, Boden
	Art der Umweltinformation / Informationen: Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasserbeseitigung - Grundwasserverhältnisse Boden <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf schutzwürdigen Boden - Hinweis auf Altablagerung oder Altstandorte 	
10b.	Kreis Düren, 24.01.2012	
	Immissionsschutz	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Informationen: Immissionsschutz <ul style="list-style-type: none"> - Abstand zu schutzwürdiger Bebauung 	
11.	BUND und NABU, 19.10.2014	
	Beeinträchtigung des Menschen, Luftverschmutzung, Bodenbelastung, Arten-	Schutzgut:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

	schutz, Kompensation, Landschaftsbild	Mensch, Klima und Luft, Boden, Tiere, Landschaft
	Art der Umweltinformation / Informationen: Mensch <ul style="list-style-type: none"> - Feinstaubbelastung - Verkehrslärmbelastung Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> - Luftverschmutzung - Hinweis auf Ventilationsschneise Rurtal Boden <ul style="list-style-type: none"> - Flächenverbrauch Tiere <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf das Vorkommen von Feldlerche - Hinweis auf das Vorkommen von Rebhuhn - Vorschläge für Kompensationsmaßnahmen Landschaft <ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in das Landschaftsbild - Verarmungs-, Verfremdungs-, Normierungs- und Nivellierungseffekt der Landschaft - Planung widerspricht Festsetzungen des Landschaftsplans 	
12a.	Wasserverband Eifel-Rur, 30.10.2014	
	Anmerkungen zum Hydraulischen Nachweis	Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Information: Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - natürliches Einzugsgebiet Langer Graben 	
12b.	Wasserverband Eifel-Rur, 23.01.2012	
	Anmerkungen zum Regenrückhaltebecken	Schutzgut: Wasser
	Art der Umweltinformation / Information: Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zum vorhandenen Regenrückhaltebecken und zur Auslastung des Langer Grabens 	
13.	Bezirksregierung Arnsberg, 23.01.2012	
	Bodenbewegungen, Grundwasserabsenkungen	Schutzgut: Boden, Wasser
	Art der Umweltinformation / Information: Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu Grundwasserabsenkungen aufgrund des Bergbaus Boden <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf mögliche Bodenbewegungen 	
14.	Bezirksregierung Köln, 01.02.2012	
	Immissionsschutz	Schutzgut: Mensch
	Art der Umweltinformation / Information: Immissionsschutz <ul style="list-style-type: none"> - Anregungen zum Ausschluss von Störfallbetrieben 	
Stellungnahmen von Bürgern		
15a.	Gemeinschaft von Anliegern und Bürgern aus Huchem-Stammeln, 30.10.2014	
	Wasserwirtschaft, Mensch, Luftverschmutzung	Schutzgut: Wasser, Mensch, Klima und Luft
	Art der Umweltinformation / Informationen: Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> - Kritik an Durchführung der hydraulischen Untersuchung 	

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Rückstau- sowie Hochwassergefahr <p>Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kritik an Durchführung der Verkehrsuntersuchung und den damit verbundenen Ergebnissen zur Schallbelastung, Lichtbelastung und Feinstaubbelastung <p>Klima und Luft</p> <p>Feinstaubbelastung</p>	
15b.	Gemeinschaft von Anliegern und Bürgern aus Huchem-Stammeln, Januar 2012	
	Wasserwirtschaft, Mensch, Luftverschmutzung, Verfahren	Schutzgut: Wasser, Mensch, Klima und Luft; Umwelt
	<p>Art der Umweltinformation / Informationen:</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Rückstau- sowie Hochwassergefahr - Kritik an Konzept zur Niederschlagsbeseitigung <p>Mensch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Belastung durch Feinstaub - Belastung durch Schall <p>Klima und Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luftverschmutzung <p>Umwelt</p> <p>Kritik an Verfahren nach § 13 BauGB</p>	

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt und Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit

vom 06.11.2017 bis 15.12.2017 einschließlich

im Rathaus der Stadt Düren, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, 3. Etage, Zimmer 325, aus und kann während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,			
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,			
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,			
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,			
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.			

Außerdem liegt der Entwurf zur Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rathaus der Gemeinde Niederzier, Rathausstraße 8, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Burggebäude, Zimmer 7, 52382 Niederzier, öffentlich aus und kann während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montags bis freitags	von	08:00 – 12:30 Uhr,			
dienstags	von	14:00 – 16:00 Uhr,			
donnerstags	von	14:00 – 18:00 Uhr.			

Stellungnahmen können während der oben genannten Auslegungsfrist schriftlich an die Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, 52348 Düren oder an die Gemeindeverwaltung Niederzier, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier gerichtet werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (<http://www.dueren.de/verwaltungspolitik/veroeffentlichungen/amtsblatt/>) und der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de > Rathaus & Politik > Be-

kanntmachungen/Offenlage) einsehbar. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die öffentlich ausgelegten Unterlagen auf folgenden Internetseiten einsehbar:

Stadt Düren: <http://www.dueren.de/leben-wohnen/planen-und-bauen/bebauungsplaene/aktuelle-beteiligungen/>

Gemeinde Niederzier: www.niederzier.de > Rathaus & Politik > Bekanntmachungen/Offenlage.

Düren, den 28.09.2017

Koschorreck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(109)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Schulordnung für die Musikschule Düren

vom 15.10.2017

Der Rat der Stadt Düren hat am 11.10.2017 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende Schulordnung für die Musikschule Düren beschlossen:

§ 1

Aufgabe

Die wesentliche Aufgabe der Musikschule ist die Entwicklung und Förderung musikalischer und tänzerischer Fähigkeiten und besonderer Begabungen, vorrangig bei Kindern und Jugendlichen, sowie die studienvorbereitende Ausbildung.

§ 2

Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet im zentralen Musikschulgebäude, Tivolistraße 1, sowie in Kindergärten, Grundschulen und anderen geeigneten Unterrichtsräumen statt.

§ 3

Angebot

Das Angebot der Musikschule umfasst im Wesentlichen Kurse der elementaren Musikerziehung, instrumentale und vokale Hauptfächer, Ensembles, Orchester, Chöre sowie Angebote in den Bereichen Tanz, Ballett, Musiktheater, studienvorbereitende Ausbildung und Musik am Computer.

§ 4

Lernmittel

Instrumente, Zubehör und Noten stellt der/die Schüler/in. Soweit vorhanden können Instrumente gegen eine Gebühr ausgeliehen werden.

§ 5

Unterrichtszeiten

Das Schuljahr entspricht dem Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. Der Unterricht findet nur in den Schulzeiten der allgemeinbildenden Schulen statt. Die Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

§ 6

Anmeldung/Beginn des Unterrichts

- (1) Eine Anmeldung zum Unterricht ist jederzeit möglich.
- (2) Die Kurse im Elementarbereich (musikalische Früherziehung, musikalische Grundschule) und im Klassenmusizieren beginnen zum 01.09. eines Jahres. Der Unterricht in den instrumentalen und vokalen Hauptfächern beginnt zum 01.03. oder 01.09. eines Jahres – bei freien Kapazitäten ist eine Aufnahme auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

§ 7

Unterrichtsstrukturen und -ordnung

- (1) Der Klassenunterricht ist die Regelform bei den Kursen im Elementarbereich, im Klassenmusizieren sowie in den Bereichen Tanz, Ballett und Musiktheater.
- (2) Für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht ist der Gruppenunterricht zu Beginn die vorrangige Unterrichtsstruktur. Einzelunterricht für Anfänger/innen bedarf der Zustimmung der Schulleitung (Ausnahme: Sammelkarte für Erwachsene).
- (3) Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse sind zu entschuldigen. Die Hausordnung der jeweiligen Unterrichtsstätte ist anzuerkennen. Die Schüler/innen müssen die Weisungen der Lehrkräfte und der Schulleitung beachten.
- (4) Öffentliches Auftreten außerhalb der Musikschule als Schüler/in der Musikschule und die Teilnahme an Wettbewerben bedürfen der Zustimmung der Fachlehrerin/des Fachlehrers.

§ 8

Studienvorbereitende Ausbildung

Zur Vorbereitung auf eine Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule bietet die Musikschule die studienvorbereitende Ausbildung mit Unterricht im Hauptfach, Nebenfach sowie in Musiktheorie und Gehörbildung an (monatlicher Pauschalpreis).

§ 9

Schnupperstunde

Eine Schnupperstunde (Einzelunterricht, 30 Minuten), die ein erstes Kennenlernen eines Instruments ermöglichen soll, kann einmalig gegen eine Verwaltungsgebühr gebucht werden.

§ 10

Sammelkarte für Erwachsene

Erwachsene können Musikschulunterricht als Einzelunterricht per 5er-Karte (fünf Unterrichtseinheiten à 30 Minuten) oder 10er-Karte (zehn Unterrichtseinheiten à 30 Minuten) buchen. Diese Karten haben ab der Inanspruchnahme der ersten Unterrichtsstunde eine Gültigkeit von vier (5er-Karte) bzw. sechs Monaten (10er-Karte). Das Angebot sowie die konkrete Terminierung des Unterrichts richten sich nach der Verfügbarkeit der Dozentinnen und Dozenten.

§ 11

Unterrichtsausfall

- (1) Innerhalb eines Schuljahres erteilt die Musikschule in der Regel mindestens 35 Unterrichtseinheiten.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren für den Musikschulunterricht ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft bereits berücksichtigt.
- (3) Werden innerhalb eines Schuljahres aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, weniger als 35 Unterrichtseinheiten erteilt, kann zum Ende des Schuljahres (31.08.) die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich im Sekretariat beantragt werden. Für jede weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilte Einheit wird 1/35 der entsprechenden Jahresgebühren erstattet.
- (4) Die Regelung unter Absatz 3 entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler/innen zu Gruppen zusammengefasst werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

- (5) Werden Unterrichtsstunden aus Gründen, die der/die Schüler/in zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühren.

§ 12 Kündigung

- (1) Bei den Kursen im Elementarbereich und im Klassenmusizieren ist eine Kündigung zum Kurs-Ende (31.08.) möglich. Der Unterricht in den instrumental und vokalen Hauptfächern kann jeweils zum 28.02. oder 31.08. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich jeweils mit einer Frist von zwei Monaten im Sekretariat eingegangen sein. Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Kündigungen nicht berechtigt.
- (2) Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht müssen die Gebühren bis zum bestätigten Termin des Ausscheidens entrichtet werden.
- (3) Die Nutzung eines Musikinstruments kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen (lang andauernde Krankheit, Fortzug von Düren) kann die Schulleitung Ausnahmen von der Kündigungsfrist zulassen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen beizubringen.

§ 13 Ausschluss vom Unterricht

Werden die Unterrichtsgebühren nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit entrichtet, wird der/die Schüler/in mit sofortiger Wirkung vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 14 Gebühren

- (1) Die Musikschule Düren erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht und für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung der von der Stadt überlassenen Musikinstrumente innerhalb und gegebenenfalls außerhalb des Unterrichts.
- (2) Die Höhe der Gebühren pro Person ergibt sich aus der nachfolgenden Aufstellung:

Unterrichtsfach	Unterrichtsdauer in Minuten je Einheit	monatlich	jährlich
Musik-Minis	45	22,00 €	264,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE)	60	30,00 €	360,00 €
Tänzerische Früherziehung (TFE)	45	22,00 €	264,00 €
Musikalische Grundschule (MGS)	45	22,00 €	264,00 €
Workshop	45	27,50 €	330,00 €
Klassenmusizieren, ab sechs Schüler/innen	45	22,00 €	264,00 €
Tanz und Ballett	60	30,00 €	360,00 €
Kinder-Musiktheater	60	30,00 €	360,00 €
Ensembles, Orchester, Chöre (ohne Hauptfachunterricht)	bis 90	14,00 €	168,00 €
Einzelunterricht	30	52,00 €	624,00 €
Einzelunterricht	45	78,00 €	936,00 €
Gruppenunterricht zwei Schüler/innen	45	39,50 €	474,00 €
Gruppenunterricht drei Schüler/innen	45	32,00 €	384,00 €
Gruppenunterricht drei Schüler/innen	60	43,00 €	516,00 €
Gruppenunterricht vier Schüler/innen	45	28,50 €	342,00 €
Gruppenunterricht vier Schüler/innen	60	38,00 €	456,00 €
Gruppenunterricht fünf Schüler/innen	45	26,00 €	312,00 €

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Gruppenunterricht fünf Schüler/innen 60 35,00 € 420,00 €

Besondere Angebote	Unterrichtsdauer in Minuten je Einheit	Einheiten	Kosten
---------------------------	---	------------------	---------------

Schnupperstunde, einmalig (Verwaltungspauschale)	30	1 x	10,00 €
5er-Karte	30	5 x	99,00 €
10er-Karte	30	10 x	189,00 €

Angebot für Studienvorbereitung	monatlich	jährlich
--	------------------	-----------------

Studienvorbereitende Ausbildung (pauschal)	132,00 €	1.584,00 €
--	----------	------------

Nutzungsgebühr für Leihinstrumente	monatlich	jährlich
---	------------------	-----------------

Leihinstrument bis zu sechs Monaten	12,00 €	144,00 €
Leihinstrument ab dem siebten Monat	18,00 €	216,00 €

Nutzungsgebühr für Inventarinstrumente	monatlich	jährlich
---	------------------	-----------------

Klavier/Schlagzeug	2,00 €	24,00 €
--------------------	--------	---------

- (3) Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Die Musikschulgebühren sind Jahresgebühren und unter Angabe des Kassenzeichens als monatliche Rate am 15. jeden Monats fällig.
Die Gebührenzahlung erfolgt per Lastschriftinzug. Eine entsprechende Ermächtigung für die Stadtkasse ist mit der Anmeldung zu erteilen.
Gebührenerfordernisse für abgelaufene Erhebungszeiträume sind einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 15

Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung

- (1) Von einer Gebührenzahlung für den Unterricht sind Kinder und Jugendliche von Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB III, SGB XII oder AsylbLG befreit. Ein gültiger Bescheid ist mit der Anmeldung einzureichen. Änderungen sind unaufgefordert mitzuteilen.
Die Gebührenbefreiung gilt nur für ein Unterrichtsfach; weitere Unterrichte sind gebührenpflichtig.
Versäumt der/die Schüler/in den Hauptfachunterricht zweimal unentschuldigt, wird der Unterrichtsplatz anderweitig vergeben.
- (2) Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) am Unterricht teil, so wird folgende Ermäßigung auf die Gesamtgebühr gewährt:
- bei zwei Kindern 10%
 - bei drei Kindern 15%
 - bei mehr als drei Kindern 20%
- (3) Befreiung und Ermäßigung werden nicht bei Instrumentenüberlassung, bei Mitwirkung in Ensembles, Orchestern und Chören sowie in der studienvorbereitenden Ausbildung gewährt.

§ 16

Veranstaltungen der Musikschule

Veranstaltungen der Musikschule, Vorspiele und Konzerte einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts.

§ 17

Haftung

Bei Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, haften die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter/innen bei Beschädigungen und Verlust.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2003 in der Fassung vom 17.12.2011 außer Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite www.dueren.de einsehbar.

Düren, 15.10.2017

gez. Paul Larue

(Larue)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.